

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00341 vom 25. November 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00341

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00341 du 25 novembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00341 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1984, erwarb im Jahr 2006 das Diplom als Jurist an der Universität Y.____ (Urk. 5/4/1) und im Jahr 2010 das Diplom als Sachbearbeiter Export bei der Business Schule Z.____ (Urk. 5/4/2). Ab dem Jahr 2007 war er an verschiedenen Orten, vor allem im Vertragswesen (Contract Management) und im IT-Bereich, erwerbstätig und bezog während unterschiedlichen Phasen auch Leistungen der Arbeitslosenversicherung (vgl. IK-Auszug vom 29. November 2018, Urk. 5/8, sowie diverse Lohnausweise und Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung, Urk. 5/4/3-29). Zuletzt hatte er vom 20. November bis zum 22. Dezember 2017 bei der A.____ Ltd. (Urk.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem

Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebene nfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung vom 2 3. April 2020 (Urk. 2) aus, die Abklärungen hätten ergeben, dass beim Beschwerdeführer keine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliege, welche eine langdauernde und erhebliche Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit begründe. Die psychischen Beeinträchtigungen seien mit entsprechender Psychotherapie gut behandelbar und deshalb nicht von langdauerndem Charakter. Gemäss den Angaben des Hausarztes lägen sodann keine körperlichen Einschränkungen vor, welche zu einer Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit führen würden. In der Beschwerdeantwort vom 2 9. Juni 2020 (Urk. 4) hielt die Beschwerde gegnerin ausserdem fest, dass ein Burn out-Syndrom gemäss ICD-Klassifikation zu den Problemen verbunden mit Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung gehöre. Die beim Beschwerdeführer gestellte Diagnose beinhalte Probleme in Verbindung mit Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit. Diese Zusatzdiagnosen hätten als invaliditätsfremd zu gelten und dürften bei der invalidenversicherungsrechtlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit keinen Eingang finden. Bezüglich der somatischen Diagnosen sei keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten, da die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers keine grösseren körperlichen Belastungen mit sich bringe. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer geltend, es lägen bei ihm gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, welche die Ausübung seiner angestammten und einer ähnlichen Tätigkeit ausschliesse. Infolge mehrerer Burnouts sei die Leistungsfähigkeit seines Gehirns eingeschränkt. Er könne qualitativ und quantitativ nicht mehr die erforderlichen Arbeitsleistungen erbringen. Er habe keine Stress resistenz, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit, Druckbeständigkeit, Belastbarkeit usw. Vielmehr leide er seit Jahren unter einer chronischen Depression, Reizbarkeit, Energielosigkeit, bedrücktem Zustand, plötzlichen unerwarteten Angstzuständen, Belastungsstörungen, Kraftlosigkeit, Panikattacken, Blackouts in Stress situationen usw. Ausserdem habe er aufgrund einer Perthes -Erkrankung im Jahr 1989 die Hüfte rechts operieren müssen. Sein Körper habe sich mit der Zeit schief gestellt und es hätten sich diverse Deformierungen gebildet. Sein Körper klemme regelmässig so stark, dass ihm nur ein Osteopath mit mehreren Behandlungen helfen könne. Es würden sich an fast allen Körperteilen Verklemmungen bilden und die Blockaden seien wegen Bewegungseinschränkungen und starken Schmerzen schlecht ertragbar. Er könne höchsten 10 bis 20 Minuten am Arbeitstisch sitzen. Danach sei sein Körper verklemmt und er gerate auch sofort in einen psychisch instabilen emotionalen Zustand. Ohne Dritthilfe könne er die Blockaden nicht lösen und die verschriebenen Medikamente würden seinen Blutdruck derart ansteigen lassen, dass er in einen Angstzustand gerate und sich nur noch bewegungslos flach auf den Boden legen

könne. Er habe alles Mögliche unternommen, um sich beruflich wieder einzugliedern. Dies sei aber nicht möglich gewesen und seit März 2018 sei er zu 100 % arbeitsunfähig. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sei ihm nicht mehr möglich (Urk. 1). 3. 3.1

Laut dem Arztbericht der behandelnden Psychiaterin

Dr. B.____

vom 26. Dezember 2018 (Urk. 5/11) bestehen beim Beschwerdeführer Probleme mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung (ICD-10 Z73) mit Ausgebranntsein (Burnout-Syndrom) und Verdacht auf akzentuierte Persönlichkeitszüge (affektiv/narzisstisch). Der Beschwerdeführer sei Dr. B.____ durch den Hausarzt zugewiesen worden. Laut seinen Angaben habe der Beschwerdeführer bereits zwei Mal ein Burnout gehabt (2011 und 2015) und er sei auch seit dem 16. Lebensjahr immer wieder depressiv gewesen. Seit Herbst 2017 leide er an zunehmender Erschöpfung. Er klage über Erschöpfung, Antriebsschwäche, Reizbarkeit, Anspannung, Ängstlichkeit und psychosomatische Beschwerden (Kopfschmerz, Bauchschmerz, Durchfall). Die organische Abklärung durch den Hausarzt habe unauffällige Befunde gezeigt. Die von ihr erhobenen Befunde seien weitgehend unauffällig. Die Grundstimmung des Beschwerdeführers sei ausgeglichen, er äussere aber eine Desillusionierung bezüglich der Menschheit und ein Grundmisstrauen. Er ziehe sich ins Familienleben zurück und orientiere sich an diesem. Er gebe eine schnelle Reizbarkeit an, vor allem im Kontakt mit Mitmenschen. In der Konsultation sei aber keine Reizbarkeit spürbar. Es gebe eine Störung der Vitalgefühle mit Kraftlosigkeit, Erschöpfung und Insuffizienzgefühlen. Vor allem bei der Erledigung von administrativen Angelegenheiten fühle sich der Beschwerdeführer schnell überfordert. Aus rein psychiatrischer Sicht sei die Wiederaufnahme der angestammten Tätigkeit eher wenig wahrscheinlich bzw. die Prognose sei eher ungünstig. Gegenwärtig übe der Beschwerdeführer keine berufliche Tätigkeit mehr aus. Angaben über die berufliche Situation lägen ihr nicht vor. Der Beschwerdeführer sei in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt durch eine verminderte und psychische Belastbarkeit. In welchem Umfang ihm eine angepasste Tätigkeit zumutbar wäre, könne nicht eingeschätzt werden. Angesichts der hohen beruflichen Qualifikation sei die Prognose eher ungünstig. Der Beschwerdeführer sei der Überzeugung, dass die Ausübung seiner angestammten Tätigkeit auch in Zukunft für ihn nicht mehr möglich sei. 3.2

Gemäss dem Arztbericht des Hausarztes Dr. C.____ vom 6. Juli

2019 (Urk.

E. 5

.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstBrügger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.